



## Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zug

### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug“ (nachfolgend „SP Kanton Zug“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zug.

### II. Ziel und Zweck

Art. 2 Die SP Kanton Zug ist eine Kantonalpartei der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachfolgend „SPS“), deren Programm und Statuten für sie verbindlich sind. Sie tritt auf der Grundlage des Programms der SPS sowie ihres eigenen Programms für eine soziale und ökologische Politik ein.

Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen. Insbesondere strebt sie die Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen und den genossenschaftlichen Organisationen an.

Art. 3 Die Frauen der SP Kanton Zug bilden die SP Frauen Zug und bestimmen nach Bedarf die Vertretung bei den SP Frauen Schweiz und in weiteren Organisationen.

Art. 4 Die Juso Zug ist die offizielle Jugendorganisation der SP Kanton Zug. Die SP Kanton Zug arbeitet im Rahmen gemeinsamer Zielsetzungen mit der Juso Zug zusammen.

Der Juso Zug steht die Mitbestimmung in den Organen der SP Kanton Zug nach Massgabe der Statuten zu.

Art. 5 Die SP 60+ Kanton Zug ist die offizielle Organisation der SP Kanton Zug, die die Sicht der älteren Generation vertritt. Die SP Kanton Zug arbeitet im Rahmen gemeinsamer Zielsetzungen mit der SP 60+ zusammen.

### III. Mittel

Art. 6 Zur Verfolgung ihres Zwecks verfügt die SP Kanton Zug über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und Zuwendungen
3. Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen usw.
4. Behördenabgaben sozialdemokratischer Behörden- und Kommissionsmitglieder
5. Solidaritätsabgabe von gut verdienenden Mitgliedern.

Die örtlichen oder regionalen Sektionen zahlen pro Mitglied einen Beitrag an die Kantonalpartei und den Mitgliederbeitrag an die SPS, welcher von der Kantonalpartei weitergeleitet wird.

Die Mitgliederbeiträge und Behördenabgaben für kantonale Mandatärinnen und Mandatäre werden jeweils vor einer Legislatur für deren gesamte Dauer vom Parteitag festgesetzt.

#### **IV. Mitgliedschaft**

Art. 7 Die SP Kanton Zug besteht aus den Mitgliedern der örtlichen oder regionalen Sektionen. Für Personen, welche keiner Ortssektion angehören können, kann die Geschäftsleitung eine direkte Mitgliedschaft bei der SP Kanton Zug bewilligen. Ein Rekurs gegen einen Ausschluss kann an den Parteitag gerichtet werden.

Art. 8 Bezüglich Mitgliedschaft gelten die Regelungen von Art. 3 der Statuten der SPS.

#### **V. Organe**

Art. 9 Die Organe der SP Kanton Zug sind:

1. der Parteitag
2. der Parteivorstand
3. die Geschäftsleitung
4. die Kantonsratsfraktion
5. die Revisorinnen und Revisoren

Art. 10 Parteitag

Der kantonale Parteitag ist das oberste Organ der SP Kanton Zug. Am kantonalen Parteitag sind sämtliche Mitglieder der Kantonalpartei stimmberechtigt, welche den finanziellen Verpflichtungen der Partei gegenüber nachkommen.

Der ordentliche Parteitag tritt einmal jährlich innert zwölf Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen. Ausserordentliche Parteitage finden statt auf Beschluss der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes oder sofern dies von wenigstens 2 Sektionen verlangt wird.

Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch die Geschäftsleitung. Ort, Zeit und Traktanden des ordentlichen Parteitags sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einem Parteitag mitzuteilen, bei den übrigen Parteitagen mindestens vierzehn Tage vorher. Anträge an den ordentlichen Parteitagen sind der Geschäftsleitung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen, bei den übrigen Parteitagen mindestens 7 Tage vorher.

Art. 11 Aufgaben des Parteitags

Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Statuten und Änderungen der Statuten
2. Abnahme der Berichte über die Tätigkeit der Geschäftsleitung, der Kantonsratsfraktion und der Vertretungen in Behörden, Kommissionen und weiteren Institutionen.
3. Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen und Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung der Partei
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags, der Behördenbeiträge und weiterer Beiträge
5. Genehmigung des Budgets

6. Wahl des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin, des/der Finanzverantwortlichen, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisorinnen und Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren
7. Beschlussfassung über die Leitideen der Politik der SP Kanton Zug, über das kantonale Parteiprogramm oder weitere programmatische Dokumente
8. Parolenfassung zu den kantonalen Abstimmungen und bei Bedarf zu den eidgenössischen Abstimmungen
9. Wahl der Kandidierenden für Wahlen, für welche die SP Kanton Zug vorschlagsberechtigt ist
10. Lancierung oder bei Bedarf Beteiligung von kantonalen Initiativen
11. Beschlussfassung über alle das Parteileben berührenden Fragen, insbesondere über das Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres
12. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
13. Auflösung der Kantonalpartei

#### Art. 12 Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus:

1. der Geschäftsleitung
2. der Delegationen der Parteisektionen
3. einer Delegation der Kantonsratsfraktion
4. einer Delegation der Juso Zug

Der Parteivorstand tritt nach Bedarf zusammen. Einladung und Sitzungsleitung erfolgen durch die Geschäftsleitung.

#### Art. 13 Aufgaben des Parteivorstands

Der Parteivorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Planung und Koordination der innerkantonalen Parteiarbeit
2. interne strategische Diskussionen.

#### Art. 14 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht inklusive Präsident oder Präsidentin und finanzverantwortlicher Person aus 5 bis 7 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern. Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel von den Sektionen vorgeschlagen. Nach Möglichkeit sollte die Mehrheit der Geschäftsleitung nicht aus Behördenmitgliedern bestehen. Die Juso Zug hat das Recht, ein Mitglied der Juso für die Wahl in die Geschäftsleitung vorzuschlagen.

Die Geschäftsleitung wird von der Parteipräsidentin bzw. vom Parteipräsidenten sowie auf Verlangen von drei ihrer Mitglieder einberufen. Die Geschäftsleitung tritt in der Regel mindestens alle 2 Monate zur Erledigung der laufenden Parteigeschäfte zusammen.

Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident erstattet dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

## Art. 15 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. Vertretung der Partei nach aussen.
2. Politik der Partei zwischen den Parteitag
3. politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen
4. politische Bildungsarbeit
5. Verhandlungen und die Verbindungen mit anderen politischen Organisationen
6. Planung der Parteitage und Sitzungen des Parteivorstands
7. Verwaltung der Finanzen und die Erarbeitung von Budget und Rechnung
8. Vernehmlassungen der Partei
9. Eingaben an kantonale Behörden
10. die Zusammenarbeit mit den Sektionen
11. Führung eines allfälligen Sekretariats und die Festsetzung der diesbezüglich notwendigen Regelungen
12. Einsetzung und Betreuung von Arbeitsgruppen

Im übrigen ist die Geschäftsleitung für die Erledigung all jener Geschäfte zuständig, welche die Statuten keinem anderen Organ zuweisen.

## Art. 16 Kantonsratsfraktion

Die Kantonsratsfraktion besteht in der Regel aus den in den Kantons- und in den Regierungsrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann gewählte Personen aus anderen Parteien und Gruppierungen aufnehmen.

Die Fraktion konstituiert sich selbst.

Die Fraktion bestimmt ihre Haltung zu den Geschäften des Kantonsrats frei. Sie orientiert sich dabei am Programm der Partei und an den Beschlüssen des Parteitags. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz des Kantons- oder Regierungsrates fallen.

Der Fraktionspräsident bzw. die Fraktionspräsidentin erstattet jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht.

Mitglieder der SP Kanton Zug können an den Fraktionssitzungen beratend teilnehmen. Ausgenommen davon sind Geschäfte, welche eine besondere Vertraulichkeit erfordern.

## Art. 17 Revisorinnen und Revisoren

Die Prüfung der Parteifinanzen erfolgt durch zwei vom Parteitag gewählte Revisorinnen bzw. Revisoren. Sie erstatten dem Parteitag Bericht über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung.

## **Art. 18 Wählbarkeit**

Für die Wahl in Behörden, Parlamente und Kommissionen des Kantons und des Bundes können nur Personen vorgeschlagen werden, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 19 Die vorliegenden Statuten sind vom Parteitag vom 21. Mai 2013 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen.

Unterägeri, den 21. Mai 2013

Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

sig. Barbara Gysel

sig. Zari Dzaferi